



Informationen zum Gesellschaftsrecht (48) Stimmverbote in der Gesellschafterversammlung

Nach dem Gesetz unterliegt ein GmbH-Gesellschafter in bestimmten Fällen des Interessenwiderstreits bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung einem Stimmverbot. Die Rechtsprechung haben in der letzten Zeit insoweit einige besonders gelagerte Sachverhalte beschäftigt. So hat der BGH in einem Beschluss vom 04.05.2009 - II ZR 166/07 – entschieden, dass ein Gesellschafter

keinen Anspruch darauf hat, dass über die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers und den Widerruf der Prokura eines anderen Gesellschafters aus wichtigem Grunde in einem Abstimmungsgang abgestimmt wird. Es können vielmehr zwei gesonderte Abstimmungen erfolgen. Für das Stimmverbot kommt es nämlich nicht darauf an, dass man von der Beschlussfassung auch selbst betroffen ist, sondern dass man an der dem Betroffenen vorgeworfenen Pflichtverletzung beteiligt war. Wird über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen mehrere Gesellschafter einzeln abgestimmt, so unterliegen die betroffenen Gesellschafter daher auch bei der Abstimmung hinsichtlich des anderen Gesellschafters einem Stimmverbot, wenn es um eine von ihnen gemeinsam begangene Pflichtverletzung geht. Werden hingegen mehreren Gesellschaftern unterschiedliche Pflichtverletzungen vorgeworfen, kann jeder betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den anderen Gesellschafter mitstimmen. So etwa wenn ein Gesellschafter seine Geschäftsführerpflichten und ein anderer, im Aufsichtsrat der Gesellschaft sitzender Gesellschafter die ihm gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer obliegende Aufsichtspflicht verletzt. In dem dem Beschluss des BGH vom 04.05.2009 - II ZR 168/07 – zugrunde liegenden Fall war bei einer Gesellschaft ein Gesellschafter aus wichtigem Grunde ausgeschlossen worden. Der betroffene Gesellschafter besaß hierbei kein Stimmrecht. Unter den übrigen Gesellschaftern befand sich eine GmbH, deren Mitge-

sellschafter der auszuschließende Gesellschafter war. Durfte diese GmbH mitstimmen, war die notwendige Beschlussmehrheit nicht erreicht, durfte sie nicht mitstimmen, war sie hingegen erreicht. Der BGH entschied, dass es darauf ankomme, ob der auszuschließende Gesellschafter in der Mitgesellschafter-GmbH einen maßgeblichen Einfluss hat oder nicht. Hat er einen solchen Einfluss nicht, kann die Gesellschaft mitstimmen und unterliegt keinem Stimmverbot.

Gesetzliche Regelungen über Stimmrechtsverbote gibt es nur für die GmbH und die Genossenschaft. Nach einem Urteil des OLG München vom 27.09.2009 - 23 U 4138/08 - liegt diesen gesetzlichen Regelungen aber ein allgemeiner Rechtsgedanke zugrunde, weshalb auch bei Personengesellschaften in bestimmten Fällen des Interessenwiderstreits ein Gesellschafter einem Stimmverbot unterliegt. Dies gelte jedenfalls dann, wenn eine Beschlussfassung über einen Vertragsabschluss erfolgen soll und ein Gesellschafter an dem Vertragspartner beteiligt ist oder ihm eine GmbH, die Vertragspartner werden soll, gehört.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.